

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Leistungen des Auftragnehmers, insbesondere auch Forschungs- und Entwicklungsleistungen sowie Werk- und Dienstleistungen.
- 1.2 Bei Werkverträgen im Sinne von § 1165 ABGB schuldet der Auftragnehmer die Herstellung eines konkreten Werks bzw. das Erreichen eines definierten Erfolgs. Die Abnahme des Werks erfolgt nach Fertigstellung.
- 1.3 Bei Dienstleistungsverträgen im Sinne von § 1151 ABGB schuldet der Auftragnehmer keinen Erfolg, sondern die Durchführung der vereinbarten Tätigkeiten unter Anwendung der gebotenen fachlichen Sorgfalt sowie unter Beachtung des zum Leistungszeitpunkt anerkannten Standes der Technik. Eine Abnahme im werkvertraglichen Sinn findet nicht statt.
- 1.4 Diese Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung gelten auch für künftige Geschäfte, vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen, es sei denn, die Vertragsteile einigen sich schriftlich auf etwas anderes.
- 1.5 Allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Auftragnehmer nicht ausdrücklich widerspricht.

2 Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, außer im Angebot selbst ist ausdrücklich etwas anderes festgelegt. Kostenvoranschläge und Kostenschätzungen des Auftragnehmers sind ebenfalls unverbindlich, es sei denn, die Vertragsteile einigen sich ausdrücklich und schriftlich auf etwas anderes.
- 2.2 Die Leistungsbeschreibung des Angebotes ist vom Auftraggeber zu überprüfen und ist der Auftraggeber für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Leistungsbeschreibung insofern verantwortlich, als diese seine betrieblichen, fachlichen und funktionalen Gegebenheiten und Anforderungen zum Gegenstand hat.
- 2.3 Alle Unterlagen, Konzepte, Teststellungen und sonstige Materialien, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Angebotslegung überlassen werden, sind geistiges Eigentum des Auftragnehmers und dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Kommt kein Vertrag zustande, sind sie zurückzugeben oder zu löschen und dürfen weder kommerziell noch nicht-kommerziell genutzt werden.
- 2.4 Die Einzelheiten hinsichtlich Art, Inhalt und Umfang der Leistungen, Terminen, Fristen, Erfüllungsort, Vergütung, Art und Umfang der besonderen Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, der Abnahme oder des Nutzungsumfangs, Vertragsrechts und sonstige Konditionen, sind jeweils im entsprechenden Angebot zu regeln, ansonsten gelten diese AGBs bzw. die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in dieser Reihenfolge.
- 2.5 Ein Auftrag wird für den Auftragnehmer erst dann bindend, wenn dieser vom Auftraggeber in Form einer schriftlichen Auftragsbestätigung bestätigt wurde.
- 2.6 Bei Widersprüchen zwischen dem Angebot und den AGB des Auftragnehmers geht das Angebot vor.

3 Leistungsumfang

- 3.1 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen gemäß der vereinbarten schriftlichen Leistungsbeschreibung im Angebot. Darüberhinausgehende Eigenschaften und Leistungen schuldet der Auftragnehmer nicht.
- 3.2 Der Auftragnehmer beginnt mit der Umsetzung der Leistungen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, zu den nachstehenden Zeitpunkten:
 - Datum der Auftragsbestätigung;
 - Datum der Erfüllung aller technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen durch den Auftraggeber;
 - Datum, an dem der Auftragnehmer die vor Ausführung von Arbeiten bedungene Anzahlung oder Sicherheit (Akkreditiv, Bankgarantie, etc.) erhält

4 Mitwirkung

- 4.1 Der Auftraggeber wird alle erforderlichen und zweckmäßigen Beistellungen, Mitwirkungen und Maßnahmen, die zur Durchführung des Auftrages benötigt werden, rechtzeitig und auf eigene Kosten erbringen, um das jeweilige Vertragsziel fristgerecht zu erreichen.
- 4.2 Dokumente und sonstige Materialien, welche der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei und frei von Rechten Dritter sein. Der Auftragnehmer übernimmt diesbezüglich keine Prüfpflicht. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle aus der Verwendung dieses Materials entstehenden Schäden und stellt den Auftragnehmer von etwaigen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.
- 4.3 Die dem Auftraggeber obliegenden Beistellungs- und Mitwirkungspflichten sind wesentliche Pflichten des Auftraggebers. Erbringt dieser seine Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstehenden Folgen, Verzögerungen oder Mehraufwände vom Auftraggeber zu tragen.
- 4.4 Der Auftraggeber prüft jede Leistung unverzüglich auf ihre Mängelfreiheit und rügt diese unmittelbar. Sichtbare bzw. offensichtliche Mängel sind unverzüglich zu rügen.

5 Lieferung & Abnahme

- 5.1 Versandart und Versandweg werden, soweit keine anderslautende, schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, vom Auftragnehmer bestimmt.
- 5.2 Vom Auftragnehmer nicht verschuldete Produktions- und Lieferhindernisse wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt, Verkürzung und Ausfall der Arbeitszeit, Transporterschwernisse, verspätet bereitgestellte Informationen und Daten, die den Auftragnehmer oder einen seiner Subunternehmer treffen, berechtigen den Auftragnehmer, die Lieferungen für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder entsprechend ihren Auswirkungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
Als Ereignisse höherer Gewalten gelten, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein:
 - alle Einwirkungen von Naturgewalten, wie zum Beispiel Erdbeben, Blitzschlag, Frost, Sturm, Überschwemmungen;
 - Epidemien oder sonstige Ausbrüche von Krankheiten oder Seuchen;
 - ferner Krieg, Gesetze, behördliche Eingriffe, Beschlagnahme, Transporterstörungen, Aus-, Ein- und Durchfuhrverbote, internationale Zahlungsbeschränkungen, Rohstoff- und Energieausfall;
 - Betriebs- und Lieferstörungen wie z.B. Explosion, Feuer, Streiks, Sabotage und alle anderen Ereignisse, die nur mit unverhältnismäßigen Kosten und wirtschaftlich nicht vertretbaren Mitteln zu verhindern wären.
- 5.3 Im Falle eines vom Auftragnehmer schuldhaft zu vertretenden Lieferverzuges kann der Auftraggeber ausschließlich in Ansehung der von diesem Verzug betroffenen Leistungen unter Ausschluss weiterer Ansprüche entweder Erfüllung verlangen oder unter nachweislich schriftlicher, ausdrücklicher Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 6 Wochen den Rücktritt vom Vertrag bzw. noch offenen Teilleistungen erklären. Der Rücktritt ist nur dann rechtswirksam, wenn der Auftragnehmer die ausdrücklich gesetzte Frist schuldhaft versäumt.
- 5.4 Ersatzansprüche des Auftraggebers wegen verspäteter Lieferung oder im Falle des Rücktritts sind, soweit dies rechtlich zulässig ist, ausgeschlossen.
- 5.5 Sollte der Auftraggeber in Zahlungsverzug geraten, steht dem Auftragnehmer das Recht zu, die Ausführung weiterer Arbeitsschritte mit sofortiger Wirkung einzustellen, bis alle offenen Forderungen vollständig beglichen sind. Für diesen Fall verzichtet der Auftraggeber auf jedwede Anspruchsstellung. Sonstige Ansprüche des Auftragnehmers bleiben hievon unberührt.
- 5.6 Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, Leistungen oder abnahmefähige Teilleistungen zur Abnahme vorzulegen und in Rechnung zu stellen. Für abnahmefähige Teilleistungen sind diese Rechnungen abschließend.
- 5.7 Abnahmefähige Teilleistungen sind insbesondere in sich abgeschlossene Arbeitspakete zur Erfüllung der im Angebot oder in einem anderen Vertragsdokument spezifizierten Leistungen. Dessen ungeachtet kann das Angebot ebenfalls bestimmte Abnahmen und Teilabnahmen von Leistungen festlegen.

- 5.8 Der Auftraggeber hat das Werk, die Leistung oder die Software spätestens 2 Wochen nach Lieferung oder Leistungserbringung abzunehmen. Geringfügige oder unwesentliche Mängel berechtigen den Auftraggeber nicht, die Abnahme zu verweigern. Führt der Auftraggeber innerhalb des oben erwähnten Zeitraumes keine Abnahme durch oder wird das Werk, die Leistung oder die Software tatsächlich von ihm oder vom Kunden des Auftraggebers eingesetzt, gilt diese jedenfalls mit Ablauf dieses Zeitraums bzw. mit Inbetriebnahme im Echtbetrieb durch den Auftraggeber oder den Kunden des Auftraggebers als abgenommen.
- 5.9 Nutzung und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung ab Werk bzw. ab Lager auf den Auftraggeber über. Dieser Zeitpunkt gilt sohin als Übergabe und Beginn der Gewährleistungsfrist. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport durch den Auftragnehmer durchgeführt oder organisiert bzw. geleitet wird. Der Transport erfolgt stets – auch im Falle von Teillieferungen - auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

6 Preise/Zahlungsbedingungen

- 6.1 Preise und Termine basieren auf den Kosten/Informationen zum Zeitpunkt der Angebotserstellung. Sollte es während der Projektlaufzeit zu Änderungen der Anforderungen kommen, die Mehrleistungen im Sinne des Angebotes notwendig machen, so ist der Auftragnehmer berechtigt:
- die Projektmeileinsteine bzw.-laufzeit einvernehmlich mit dem Auftraggeber zu verlängern und
 - den entsprechenden Mehraufwand zusätzlich spätestens 4 Wochen nach Bekanntwerden zu verrechnen.

Kommt es im Rahmen dieser Verhandlung innerhalb einer angemessenen Frist zu keiner Einigung, wird das Projekt vollständig gestoppt und dem Auftraggeber werden alle bis dahin angefallene Kosten in Rechnung gestellt.

Der vereinbarte Stundensatz für Mehrleistungen ist nach dem Index für Ausrüstungsinvestitionen der Statistik Austria (<https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/preisindex-fuer-ausruestungsinvestitionen>) wertgesichert, wobei eine Anpassung nach unten ausgeschlossen ist. Der Stundensatz erhöht sich in jenem Ausmaß, welcher der Veränderung des Index vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zum Zeitpunkt der Beauftragung der Mehrleistung durch den Kunden, entspricht. Die Indexierung erfolgt alle 12 Monate, beginnend erstmals in 12 Monaten nach beidseitiger Vertragsunterzeichnung. Der indexierte Stundensatz gilt jeweils für 12 Monate. Der so angepasste Stundensatz wird kaufmännisch auf ganze Euro-Beträge gerundet.

- 6.2 Zu allen Rechnungsbeträgen kommt die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer hinzu.
- 6.3 Zusätzlich zu vergüten sind entsprechende Reisekosten, die nachgewiesenen Reisezeiten und Auslagen, es sei denn, die Vertragsteile einigen sich schriftlich auf etwas anderes.
- 6.4 Zahlungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung fällig.
- 6.5 Bei Zahlungsverzug stehen dem Auftragnehmer Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, sowie eine Mahngebühr zu; die Geltendmachung weitergehender Rechte oder (Schadenersatz-)Ansprüche bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.
- 6.6 Ausdrücklich eingeräumte Rabatte, Skonti oder Boni sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung bedingt.
- 6.7 Jede Aufrechnung von Gegenforderungen des Auftraggebers gegenüber Forderungen vom Auftragnehmer ist ebenso ausgeschlossen, wie die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes gegen Beträge, zu deren Leistung der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vertraglich verpflichtet ist.

7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentumsrecht bis zur gänzlichen Bezahlung seiner offenen Forderungen vor. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Der Auftragnehmer wird die Vorbehaltsware anderweitig freihändig veräußern und dem Auftraggeber den vereinnahmten Erlös abzüglich jeglicher mit der Rücknahme und anderweitigen Veräußerung verbundenen Aufwendungen gutschreiben. Eine auf Betreiben des Auftragnehmers erfolgende Pfändung der Vorbehaltsware gilt nicht als Verzicht auf das Eigentumsrecht.

- 7.2 Im Fall der Verfügung des Auftraggebers über die Vorbehaltsware gelten sämtliche aus der Veräußerung oder sonstigen Verfügung über die Vorbehaltsware resultierenden Ansprüche des Auftraggebers gegenüber Dritten als zahlungshalber an den Auftragnehmer abgetreten. Der Auftraggeber ist zur umfassenden Auskunftserteilung betreffend Käufer, Kaufpreis, Lieferdatum, Ort der Ware etc. ebenso wie zur Offenlegung der Zession verpflichtet.
- 7.3 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware einschließlich Beschlagnahmen, Pfändungen und dergleichen wird der Auftraggeber auf das Eigentumsrecht des Auftragnehmers hinweisen und den Auftragnehmer unverzüglich nachweislich schriftlich benachrichtigen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer wegen aller Aufwendungen zur Abwehr jeglichen Zugriffes auf die Vorbehaltsware gänzlich schad- und klaglos halten.
- 7.4 Der Auftragnehmer ist nach voriger Ankündigung zum Rücktritt vom Vertrag und zur Abholung der Vorbehaltsware berechtigt, wenn der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen auch in bloß objektivem Verzug ist oder Umstände eintreten, die eine Gefährdung der Ansprüche des Auftragnehmers begründen.

8 Vertraulichkeit und Datenschutz

- 8.1 Die Vertragsteile verpflichten sich, sämtliche aufgrund der Beauftragung erhaltenen mündlichen und schriftlichen vertraulichen Informationen, dies sind insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Immaterialgüterrechte, Know-how sowie sonstige Informationen technischer oder geschäftlicher Art, Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Auftrages für weitere fünf (5) Jahre fort. Sollte eine eigenständige Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bestehen oder abgeschlossen werden, gehen die Regelungen der Vertraulichkeitsvereinbarung diesen AGB vor.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung nach diesem Punkt 8.1 gilt nicht für Informationen, die dem anderen Vertragspartner von einem berechtigten Dritten offenbart wurden oder von einem Mitarbeiter, der keine Kenntnis der mitgeteilten Informationen hatte, selbstständig erarbeitet wurden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind nicht Subauftragnehmer des Auftragnehmers, die im Rahmen des Auftrages mit Teilleistungen beauftragt werden und zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

- 8.2 Die Regeln der Datenschutzgrundverordnung (VO 2016/679/EU) und des Datenschutzgesetzes in aktueller Fassung werden von beiden Vertragsteilen beachtet. Der Auftragnehmer wird alle ihm vom Auftraggeber anvertrauten Daten nur zur Durchführung des jeweiligen vom Auftraggeber erteilten Auftrages sowie zu Erfüllung gesetzlicher Pflichten verwenden. Wenn der Auftragnehmer Subunternehmer einsetzt, wird er dies nur im rechtlich zulässigen Ausmaß tätigen und die Daten diesem nur insoweit überlassen, als dies der Subauftrag erfordert.
- 8.3 Die Daten des Auftraggebers (Firmenbuchdaten, Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben, Standorte, Ansprechpersonen, bestellte Waren, Liefermengen) aus dem jeweiligen Geschäftsfall werden grundsätzlich nur zu Zwecken der Abwicklung des Vertrages, insbesondere zu Verwaltungs- und Verrechnungszwecken verarbeitet.

9 Immaterialgüterrechte

- 9.1 Die in den erbrachten Leistungen bzw. in den Ergebnissen beinhalteten Immaterialgüterrechte werden dem Auftraggeber nach Lieferung/Abnahme als beschränkte, nicht ausschließliche Lizenz bzw. Werknutzungsbewilligung zur Nutzung im Anwendungsbereich des Angebotes zur Verfügung gestellt.
- 9.2 Ungeachtet der Regelung gemäß 8.1 behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, die erbrachten Leistungen bzw. Ergebnisse für Forschung und Lehre zu nutzen.
- 9.3 Der Auftragnehmer ist unabhängig von einer abweichenden Regelung der Nutzungs- und Verwertungsrechte auf alle Fälle berechtigt, mit den erbrachten Leistungen bzw. Ergebnisse so allgemein Werbung zu betreiben, dass damit die Tätigkeit des Auftragnehmers allgemein und für potenzielle Interessentenkreise im Besonderen bekannt gemacht wird. Dies gilt auch für die Nutzung der Ergebnisse zu allgemeinen Publikations- und Akquisitionszwecken.
- 9.4 Änderungen von Leistungen, Arbeitsergebnissen und Schöpfungen im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, sind nur mit Zustimmung des Auftragnehmers bzw. des Urhebers zulässig.

9.5 Der Erwerb jeglicher Nutzungs- und Verwertungsrechte durch den Auftraggeber erfolgt in jedem Fall erst nach vollständiger Bezahlung sämtlicher Rechnungen an den Auftragnehmer. Bis zu diesem Zeitpunkt behält sich der Auftragnehmer jegliche Nutzungs- und Verwertungsrechte vor. Zudem ist der Auftragnehmer bei Zahlungsverzug berechtigt, die Unterlassung jeglicher Nutzung von erbrachten Leistungen zu verlangen. Die Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen im Übrigen dem Auftragnehmer zu, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung vereinbart ist.

9.6 Die vom Auftragnehmer eingebrachten bereits vorhandenen Immaterialgüterrechte samt Know-how sowie daraus angemeldete und erteilte Schutzrechte bleiben im Eigentum des Auftragnehmers, auch wenn sie bei der Erfüllung eines Auftrages verwendet werden. Sind diese Immaterialgüterrechte für den Auftraggeber zur Verwertung seiner übertragenen Ergebnisse notwendig, so erhält der Auftraggeber daran ein ausschließlich für den Zweck der Nutzung der erbrachten Leistungen bzw. Ergebnisse zeitlich unbefristetes, nicht übertragbares, einfaches nicht ausschließliches Nutzungsrecht zu marktüblichen Konditionen, soweit keine anderweitige Verpflichtung des Auftragnehmers entgegensteht.

9.7 Besondere zusätzliche Bestimmungen für Aufträge betreffend Software:

9.7.1 Softwarelizenz

Jede Auslieferung von Software erfolgt ausschließlich als Übertragung von Nutzungsrechten (Lizenz). Ein Softwarekauf ist ausgeschlossen. Die Nutzung der Software und eine gegebenenfalls vereinbarte Wartung kann durch die zur Verfügung gestellte Lizenz eingeschränkt werden (z. B. auf bestimmte Standorte, auf eine bestimmte Anzahl von Anwendern, auf eine bestimmte Anzahl von Instanzen etc.). Ein Umgehen dieser Beschränkungen ist nicht zulässig.

9.7.2 Lizenzumfang

Sofern nicht explizit anderweitig vereinbart, verbleibt das Eigentum an der ausgelieferten Software beim Auftragnehmer. Die jeweils erteilte Lizenz umfasst nicht das Recht zur Dekompilierung, Veränderung oder Rückführung der Software in Einzelbestandteile. Sofern nicht explizit anders vereinbart, gilt eine Übertragung des Quellcodes (Source Codes) sowie sämtlicher Rechte zur Verwendung und Nutzung desselben als ausgeschlossen. Sofern nicht explizit anders vereinbart, besteht kein Recht zur Sublizenzierung oder zum Weiterverkauf der ausgelieferten Software.

9.7.3 Bibliotheken

Sofern die Software (externe) Bibliotheken/Komponenten (z.B. „DLL-Dateien“) oder Services nutzt, wird an diesen keine Sublizenz erteilt. Es gelten jeweils die Lizenzbedingungen der jeweiligen Hersteller der Bibliotheken/Komponenten oder Betreiber der Services, auf die in deren Lizenzbestimmungen verwiesen wird.

9.7.4 Leistungsumfang

Bestimmte Eigenschaften und Funktionalitäten von Software können nur gewährleistet werden, wenn diese explizit schriftlich vereinbart und seitens Auftragnehmer zugesagt wurden. Der Umfang einer Softwarefunktionalität ist jeweils beschränkt mit dem konkreten Angebot. Darüberhinausgehende Funktionalitäten sind nicht vertragsgegenständlich, auch wenn diese verfügbar wären, oder als üblich gelten.

9.7.5 Haftungsbeschränkung

Soweit nicht in einer entsprechenden Vereinbarung ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist, gibt der Auftragnehmer im Hinblick auf die Software oder für sämtliche mit der Anwendung der Software verbundenen Dienstleistungen keine wie auch immer gearteten Gewährleistungen ab, insbesondere keine stillschweigende Gewährleistung einer bestimmten Funktionalität, Qualität oder von handelsüblichen Eigenschaften oder Eignungen für einen bestimmten Gebrauchszweck. Jede derartige Gewährleistung wird ausgeschlossen.

Das Funktionieren einer Software mit einer bestimmten Software- und/oder Hardwareumgebung gilt nur dann als gewährleistet, wenn dies explizit schriftlich zugesagt wurde.

Der Auftraggeber ist für die Verwendbarkeit der Software mit der beim Auftraggeber vorhandenen Hardware- und Softwareumgebung verantwortlich, sofern die Verantwortlichkeit dafür nicht explizit vom Auftragnehmer übernommen wurde.

Der Auftragnehmer übernimmt grundsätzlich keine Haftung für Datenverlust durch die Anwendung von Software. Der Auftraggeber ist für die Sicherung seiner Daten vor Anwendung der Software verantwortlich. Ansonsten ist die Haftung für Schäden durch die Anwendung der Software vom Auftragnehmer beschränkt auf Softwarebestandteile, die vom Auftragnehmer selbst erstellt wurden, und auf Schäden, die beim ausschließlich bestimmungsgemäßen und allgemein üblichen Gebrauch der Software unter Anwendung von Software- und Hardwareumgebung auf dem neuesten Stand der Technik trotz sorgfältiger Anwendung aufgrund von grober Fahrlässigkeit unter Vorsatz verursacht wurden. Die Haftungssumme ist zudem der Höhe nach beschränkt mit den bereits bezahlten Lizenzgebühren. Die Haftung ist

beschränkt auf den positiven Schaden und ausgeschlossen für jeglichen Verdienstentgang, mittelbare Schäden, Neben- und (Mangel-)Folgeschäden oder entgangene Einsparungen durch Softwaremängel.

9.7.6 Wartung, Support, etc.

Über die Lizenzierung der Software hinausgehende Dienstleistungen, wie insbesondere Softwaresupport, Wartungsdienstleistungen, die Erstellung von Updates für die Weiterentwicklung der Software im Hinblick auf laufende Entwicklungen im IT-Umfeld gelten nicht als vertragsgegenständlich, sofern diese nicht explizit vereinbart sind. Sofern die Wartung einer Software vereinbart ist, gilt die Bereitschaft zur Wartung immer für die jeweils letzte Version der Software, nicht für Vorversionen.

9.7.7 Dateiformate, Dateiträger

Die Art und Weise der Bereitstellung der Software erfolgt grundsätzlich nach Disposition vom Auftragnehmer. Die Bereitstellung in Form eines bestimmten Dateiformats oder auf einen bestimmten Datenträger gilt nur, wenn dies explizit vereinbart wurde.

9.7.8 Kopien

Sofern nicht explizit und anderweitig vereinbart, ist jegliches Kopieren der ausgelieferten Software untersagt, ausgenommen Kopien, die zur vereinbarten Nutzung erforderlich sind, sowie Sicherungskopien. Dem Auftragnehmer steht es grundsätzlich frei, ausgelieferte Software mit Kopierschutz zu versehen.

9.7.9 Updates

Der Auftragnehmer ist berechtigt, während aufrechter Lizenzdauer vom Lizenznehmer die Vornahme eines vom Auftragnehmer bereitgestellten Softwareupdates zu verlangen, sofern dies aus Sicherheitsgründen, oder zur Gewährleistung der Einhaltung von Vertragsbestimmungen erforderlich ist.

10 Gewerbliche Schutzrechte Dritter

Sollte es seitens des Auftragnehmers zu Verletzungen bestehender Schutzrechte Dritter kommen, so haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber für daraus entstehende Ersatzansprüche welcher Art auch immer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

11 Haftung und Gewährleistung

11.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass seine Leistungen entsprechend einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Verfahrenstechniken dem Stand der Technik entsprechend durchgeführt werden.

Bei Softwareleistungen wird gewährleistet, dass die Software mit der dazugehörigen Programmdokumentation übereinstimmt. Dennoch ist ein vollständiger Ausschluss von Fehlern in der Software nicht möglich.

11.2 Der Auftraggeber ist bei sonstigem Verlust jeglicher Ansprüche aus einer Mangelhaftigkeit verpflichtet, die (Teil-)Lieferungen vom Auftragnehmer unverzüglich und eingehend zu überprüfen und allfällige Mängel unverzüglich unter genauer Bezeichnung der Mängel schriftlich zu rügen.

11.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen unwesentlicher Mängel zurückzuhalten oder auf einen Warenteil entfallende Zahlungen deshalb zurückzuhalten, weil ein anderer Warenteil wesentliche Mängel aufweist.

11.4 Jegliche Ansprüche auf Gewährleistung sind so lange gehemmt, als sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug befindet; diese Hemmung hindert jedoch nicht den Beginn, Lauf und Ablauf der Gewährleistungspflicht.

11.5 Beweispflichtig dafür, dass ein Mangel zum Zeitpunkt der Lieferung vorliegt, ist der Auftraggeber. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer bei der Mängelfeststellung und -behebung zu unterstützen und alle erforderlichen Maßnahmen (wie Zutritt, Einsicht in Unterlagen, etc.) zu ermöglichen. Kommt der Auftraggeber bei der Mängelbehebung seiner Mitwirkungspflicht trotz schriftlicher Mahnung durch den Auftragnehmer nicht nach, ist die Geltendmachung jeglicher Ansprüche, die aus einer mangelhaften Leistung resultieren, ausgeschlossen.

11.6 Ansprüche auf Gewährleistung verjähren 6 Monate ab der Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber.

11.7 Die Gewährleistung erfolgt in Form einer Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nach Wahl des Auftragnehmers innerhalb angemessener Frist unter Ausschluss weiterer Ansprüche. Dies gilt für Mängel, die innerhalb der Gewährleistungsfrist vom Auftraggeber schriftlich in nachvollziehbarer Form an den Auftragnehmer mitgeteilt werden.

Kann der Mangel nicht festgestellt oder nachvollzogen werden, trägt der Auftraggeber die Kosten der Prüfung.

- 11.8 Bei geringfügigen Mängeln ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl auch berechtigt, nicht aber verpflichtet, von einer Verbesserung bzw. einem Austausch abzusehen und stattdessen eine angemessene Preisminderung zu gewähren, insbesondere, wenn ein Austausch oder eine Verbesserung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Durch Verbesserung oder Austausch wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht unterbrochen.
- 11.9 Bei geringfügigen ebenso wie bei nicht geringfügigen Mängeln ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl auch berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Ware unter Ausschluss weiterer Ansprüche gegen Gutschrift des Auftragswertes zurückzunehmen.
- 11.10 Voraussetzung für die Gewährleistung ist, dass die Anwendungsrichtlinien der Dokumentation eingehalten werden. Jedweder Eingriff, vorgenommene Veränderung, Nachbearbeitung oder Erweiterung des Liefergegenstandes (Hard- und/oder Software), wie insbesondere Programme und/oder Daten, durch den Auftraggeber führt zum sofortigen Verlust sämtlicher Gewährleistungs- bzw. Garantieansprüche, sofern die Veränderungen nicht zuvor schriftlich vereinbart wurden.
- 11.11 Im Falle eines vom Auftragnehmer zu vertretenden Verbesserungs- oder Austauschverzuges kann der Auftraggeber ausschließlich in Ansehung der von diesem Verzug betroffenen Waren oder Leistungen unter Ausschluss weiterer Ansprüche unter schriftlicher, ausdrücklicher Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 6 Wochen den Rücktritt vom Vertrag erklären. Der Rücktritt ist nur dann rechtswirksam, wenn der Auftragnehmer die ausdrücklich gesetzte Nachfrist versäumt. Bei unwesentlichen Mängeln besteht kein Rücktrittsrecht.
- 11.12 Die Verwendung der Leistung erfolgt auf eigene Gefahr des Auftraggebers. Eine über die schriftlich vereinbarte Verwendung oder Verwertbarkeit der Leistung hinausgehende Gewährleistung und/oder Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Für Materialmängel leistet der Auftragnehmer nur dann Gewähr, wenn vom Zulieferer Ersatz erlangt werden kann und der Auftragnehmer darüber hinaus den Mangel bei gehöriger Sorgfalt nachweislich hätte erkennen müssen.
- 11.13 Eine allfällige Haftung des Auftragnehmers ist dem Grunde nach auf solche Schäden beschränkt, die vom Auftragnehmer nachweislich vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig verursacht werden. Der Ersatz von Neben- und (Mangel-)Folgeschäden, bloßen Vermögensschäden, mittelbaren Schäden, entgangenem Gewinn und von Schäden Dritter aus Ansprüchen gegen den Auftragnehmer ist in jedem Fall ausgeschlossen. Ein allfälliger Ersatz von Schäden ist zudem der Höhe nach mit dem Auftragswert beschränkt.
- 11.14 Ansprüche auf Ersatz von Schäden müssen in jedem Fall bei sonstigem Verlust längstens innerhalb von 6 Monaten ab Leistungserbringung gerichtlich geltend gemacht werden. Für nach Ablauf dieser Frist geltend gemachte oder erst entstehende Schäden wird keine Haftung übernommen.

12 Einhaltung von Ausfuhrbestimmungen (Exportbestimmungen) und Sanktionen

- 12.1 Der Austausch von Informationen, die Lieferung von (materiellen und immateriellen) Gütern, Technologien und/oder Dienstleistungen kann den Exportkontrollgesetzen und/oder -vorschriften unterliegen. Auftragnehmer und Auftraggeber werden die geltenden Exportgesetze und -vorschriften einhalten.

13 Verjährung

- 13.1 Sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis verjähren innerhalb von 6 Monaten. **Error! Reference source not found.**
- 13.2 Falls die Abnahme der Leistung vorgesehen ist, beginnt die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln mit der Abnahme, andernfalls mit der Übergabe.

14 Rechtsnachfolge

- 14.1 Diese Bestimmungen wirken auch für und gegen Rechtsnachfolger der Parteien. Das Vertragsverhältnis und aufgrund derselben eingeräumten Rechte mit dem Auftragnehmer darf der Auftraggeber ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht an Dritte abtreten, unterlizenzieren oder auf sonstige Weise übertragen.

15 Österreichische Forschungsprämie

- 15.1 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor die Forschungsprämie zu beanspruchen, wenn der Auftraggeber bis Ende des laufenden Kalenderjahres den Auftragnehmer nicht schriftlich über eine eigene Inanspruchnahme informiert.

16 Erfüllungsort, Gerichtsstand, geltendes Recht

- 16.1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.
- 16.2 Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung wird das am Sitz des Auftragnehmers sachlich zuständige Gericht vereinbart.
- 16.3 Als Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung wird der Sitz des Auftragnehmers in Steyr vereinbart.

17 Sonstiges

- 17.1 Alle Vereinbarungen zwischen den Vertragsteilen müssen schriftlich abgeschlossen werden, mündliche Abreden sind unwirksam. Ebenso müssen Vertragsänderungen und Ergänzungen schriftlich erfolgen.
- 17.2 Zustellungen des Auftragnehmers an den Auftraggeber erfolgen an die vom Auftraggeber nachweislich zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder elektronische Adresse. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Adressänderungen bekannt zu geben, widrigenfalls Zustellungen an der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift als zugegangen gelten.
- 17.3 Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen; diesfalls gelten jene Vereinbarungen als getroffen, welche rechtswirksam sind und der ursprünglichen Zielsetzung des Auftragnehmers am nächsten kommen.
- 17.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, ab Beginn der Bestellung bis 3 Jahre nach Abschluss des Projektes keine Mitarbeiter vom Auftragnehmer direkt oder indirekt abzuwerben. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses Abwerbverbotes verpflichtet sich der Auftraggeber an den Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 6 Bruttomonatsgehältern (einschließlich Prämien) des betreffenden Mitarbeiters, der unter Verstoß gegen dieses Abwerbverbotes abgeworben wird, wobei zur Berechnung der Vertragsstrafe das Bruttojahresgehalt des betreffenden Mitarbeiters maßgeblich ist, das er im Jahr vor der Verwirklichung der Vertragsstrafe bezogen hat, zu bezahlen.
- Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, den eingetretenen Schaden (einschließlich des Gewinnentganges) an den Auftragnehmer zu bezahlen.
- Dieses Abwerbverbot gilt auch für Tochterunternehmen des Auftraggebers, an welchen der Auftraggeber Stimmenmehrheit besitzt, und verpflichtet sich der Auftraggeber dieses Abwerbverbot auch auf dessen Tochterunternehmen zu überbinden.
- 17.5 Für den Auftragnehmer ist nachhaltiges, soziales und gesetzeskonformes Wirtschaften ein wesentlicher Bestandteil der Unternehmenskultur. Wir ersuchen daher auch unsere Geschäftspartner um Einhaltung des Code of Conduct. (Einsehbar unter https://www.profactor.at/code_of_conduct).